

Allgemeine Mandatsbedingungen der Sozietät Beier & Beier

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Mandatsbedingungen gelten für alle Verträge zwischen der Sozietät Beier & Beier (nachfolgend Sozietät) und ihren Auftraggebern (Mandanten), deren Gegenstand die Erteilung von Rat und Auskünften durch die Rechtsanwälte an die Mandanten einschließlich etwaiger Geschäftsbesorgung und Prozessführung ist.

2. Der Geltungsbereich der Mandatsbedingungen erstreckt sich auf alle künftigen Rechtsbeziehungen zwischen der Sozietät und dem Mandanten.

3. Der Einbeziehung anderer Allgemeiner Geschäftsbedingungen, insbesondere solcher des Mandanten in das Mandat, wird ausdrücklich widersprochen. Geschäftsbedingungen der Mandanten finden nur Anwendung, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

§ 2 Mandatsverhältnis / Vertragsgegenstand / Leistungsumfang

1. Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Tätigkeit, nicht die Erzielung eines bestimmten rechtlichen oder wirtschaftlichen Erfolges. Der Auftrag wird grundsätzlich allen Rechtsanwälten der Sozietät erteilt, soweit nicht die Vertretung durch einen einzelnen Rechtsanwalt oder bestimmte Rechtsanwälte vorgeschrieben ist (z.B. Strafsachen und Ordnungswidrigkeiten) oder durch gesonderte schriftliche Abrede vereinbart wird.

2. In der Regel erfolgt die Mandatierung durch Unterzeichnung einer schriftlichen Vollmacht.

Die Sozietät behält sich jedoch grundsätzlich die Ablehnung eines Mandates auch nach Unterzeichnung der Vollmacht vor. Die Ablehnung ist innerhalb einer angemessenen Frist, die regelmäßig bei einer Woche ab Unterzeichnung der schriftlichen Vollmacht liegt, dem Mandanten mitzuteilen.

3. Die Sozietät ist zur Einlegung von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen nur dann verpflichtet, wenn sie einen darauf gerichteten Auftrag erhalten und diesen angenommen hat.

4. Schlägt die Sozietät dem Mandanten eine bestimmte Maßnahme vor (Einlegung und Unterlassung der Einlegung von Rechtsmitteln, Abschluss oder Widerruf von Vergleichen) und nimmt der Mandant hierzu nicht binnen der gesetzten Frist Stellung, obwohl die Rechtsanwälte ihn zu Beginn der Frist ausdrücklich auf die Bedeutung des Schweigens hingewiesen haben, so gilt das Schweigen des Mandanten als Zustimmung zu dem Vorschlag der Sozietät.

5. Handlungen, die sich auf dasselbe Mandat mehrerer Auftraggeber beziehen und welche einer von mehreren Auftraggebern vornimmt oder welche von der Sozietät über einen von mehreren Auftraggebern vorgenommen werden, wirken für und gegen alle Auftraggeber. Widersprechen sich die Weisungen mehrerer Auftraggeber, so kann das Mandat niedergelegt werden.

6. Fernmündliche Auskünfte und Erklärungen der beauftragten Rechtsanwälte sind nur bei schriftlicher Bestätigung verbindlich.

§ 3 Verschwiegenheit / Korrespondenz / Datenschutz

1. Die Rechtsanwälte der Sozietät sind zeitlich unbegrenzt zur Verschwiegenheit verpflichtet in Bezug auf sämtliche Informationen des Mandanten, von denen sie im Rahmen des Mandats Kenntnis erhalten.

Der Mandant erteilt mit Beauftragung der Sozietät die Erlaubnis, Dritten der Verschwiegenheitspflicht unterliegende Tatsachen

mitzuteilen, sofern dies nach dem üblichen Geschäftsablauf zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung des Mandats erforderlich ist. Dies beinhaltet auch die Weitergabe von der Verschwiegenheitsverpflichtung erfasste Informationen an nicht rechtsanwaltliche und freie Mitarbeiter der Sozietät, soweit diese ihrerseits von der Sozietät zur Verschwiegenheit verpflichtet wurden.

Die Weitergabe an sonstige Dritte darf nur mit Einwilligung des Mandanten erfolgen.

2. Die Sozietät darf insbesondere bei der Korrespondenz davon ausgehen, dass die mitgeteilten Kommunikationsdaten zutreffend sind.

Adressänderungen, insbesondere auch Änderungen der Telefon-, Telefaxnummer oder e-mail Adresse, sind unverzüglich der Sozietät mitzuteilen.

3. Die Sozietät ist befugt, im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrags die ihnen anvertrauten personenbezogenen Daten des Mandanten unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen zu erheben, zu speichern und zu verarbeiten (Hinweis nach § 33 BDSG).

§ 4 Haftung / Haftungsbeschränkung

1. Die Sozietät haftet dem Mandanten, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, für die von ihnen bzw. ihren Mitarbeitern vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden.

2. Die Haftung der Sozietät und ihrer Rechtsanwälte bzw. des oder der im Einzelfall allein mandatierten Rechtsanwälte aus dem Mandatsverhältnis auf Schadensersatz wegen Verletzung vertraglicher, vorvertraglicher und gesetzlicher Haupt- und Nebenpflichten sowie die außervertragliche verschuldensabhängige Haftung wird auf 250.000 Euro pro Schadensfall beschränkt, sofern die Sozietät den nach § 51 a BRAO (Bundesrechtsanwaltsordnung) vorausgesetzten Versicherungsschutz unterhält. Die Haftungsbeschränkung gilt entsprechend § 51 a BRAO nicht bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Schadensverursachung, ferner nicht für die Haftung für schuldhaft verursachte Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit einer Person.

3. Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt für Mandanten, die das Mandat als Unternehmer, d.h. in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit abschließen, sowie für juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen mit der Maßgabe, dass auch die Haftung für grobe Fahrlässigkeit einfacher Erfüllungsgehilfen der Sozietät 250.000 Euro beschränkt ist, ausgenommen die Haftung für schuldhaft verursachte Schäden aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit einer Person.

4. Die Sozietät ist bereit, auf schriftliches Verlangen des Mandanten eine Versicherung in vom Mandanten gewünschter Höhe für den Einzelfall abzuschließen, und bis zur Höhe der zu erlangenden Deckung die vorstehenden Haftungsbegrenzungen aufzuheben.

Das Verlangen auf Abschluss einer Zusatzversicherung beinhaltet die Verpflichtung des Mandanten die hierdurch anfallenden Mehrkosten im Vorschusswege zu tragen.

§ 5 Gebühren und Auslagen / Zahlungsbedingungen / Aufrechnung / Rechtsschutzversicherung

1. Die Vergütung der Rechtsanwälte berechnet sich nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) in der jeweils gültigen Fassung sowie nach dem jeweiligen Gegenstandswert.

Abweichend hiervon kann eine schriftliche Honorar- oder Vergütungsvereinbarung, soweit dies gesetzlich zulässig ist, getroffen werden.

Die Sozietät ist berechtigt, bereits bei Erteilung des Mandats für die voraussichtlichen Gebühren/Honorare und Auslagen unter Übersendung einer entsprechenden Rechnung einen angemessenen Vorschuss zu fordern und die Aufnahme bzw. Fortsetzung der Tätigkeit von seiner Bezahlung abhängig zu machen (§ 9 RVG)

2. Alle Honorar-/Vergütungsforderungen werden mit Rechnungsstellung fällig und sind sofort ohne Abzüge zahlbar. Auf Honorar-/Vergütungsforderungen der Sozietät sind Leistungen an Erfüllung statt und erfüllungshalber ausgeschlossen.

Zahlungsanweisungen sowie Schecks und Wechsel werden nur unter Berechnung aller Einziehungs- und Diskontspesen angenommen und gelten nur dann als Erfüllung des Zahlungsanspruchs, wenn der Betrag eingelöst wird und der Sozietät uneingeschränkt zur Verfügung steht.

3. Eine Aufrechnung gegen Forderungen der Sozietät (Gebühren und Auslagen) ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

4. Mehrere Mandanten (natürliche und/oder juristische Personen) haften dann gesamtschuldnerisch auf Zahlung der gesetzlichen oder vereinbarten Vergütung der Sozietät, wenn die Sozietät für sie in derselben Angelegenheit tätig war.

5. Die Anrechnung einer entstandenen Beratungsgebühr auf die in einer evtl. nachfolgenden Angelegenheit entstehenden gesetzlichen Gebühren oder einer dort vereinbarten Vergütung wird ausgeschlossen.

6. Auftraggeber der Sozietät ist der Mandant.

Auch im Falle des Bestehens einer Rechtsschutzversicherung, besteht der Vergütungsanspruch der Sozietät unmittelbar gegenüber dem Mandanten.

Dem Mandanten ist bekannt, dass er selbst für den Vergütungsanspruch der Sozietät haftet, falls eine Deckungszusage durch seine Rechtsschutzversicherung nicht erfolgt.

Rechtsschutzversicherungen übernehmen i. d. R. nur die Kosten der „gesetzlichen Vergütung“. Bei Abschluss einer Honorar- oder Vergütungsvereinbarung, wie z. B. für Beratungstätigkeiten, ist es Sache des Mandanten vorab eine Deckungszusage einzuholen.

Soweit der Mandant die Aufnahme der vereinbarten Tätigkeit durch die Sozietät vom Vorliegen der Deckungszusage der Rechtsschutzversicherung abhängig machen möchte, muss dies ausdrücklich schriftlich vereinbart werden.

Ohne diese Vereinbarung ist die Sozietät berechtigt ihre Tätigkeit unverzüglich aufzunehmen.

§ 6 Sicherungsabtretung der Ansprüche des Mandanten / Verrechnung mit offenen Ansprüchen

1. Der Mandant tritt alle ihm aus dem Mandatsverhältnis entstehenden Erstattungsansprüche gegen den Gegner, die Staatskasse oder sonstige erstattungspflichtige Dritte an die Sozietät in Höhe der Honorarforderung und Auslagen sicherungshalber ab mit der Ermächtigung, die Abtretung im Namen des Mandanten dem Gegner / Zahlungspflichtigen mitzuteilen.

Die Sozietät wird den Erstattungsanspruch nicht einziehen, solange der Mandant seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, insbesondere nicht die Zahlung verweigert oder in Zahlungsverzug gerät oder Antrag auf Eröffnung eines Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens über sein Vermögen gestellt ist.

2. Die Sozietät ist befugt, eingehende Erstattungsbeträge und sonstige dem Mandanten zustehende Zahlungsbeträge, die bei Ihnen eingehen, mit offenen Honorarerbträgen oder noch abzurechnenden Leistungen zu verrechnen.

§ 7 Ehesachen

In Ehesachen haftet die Sozietät weder für die Vollständigkeit noch für die Richtigkeit oder Echtheit der für die Versorgungsausgleichsberechnung vorzulegenden Unterlagen oder der von den Versorgungsträgern errechneten und mitgeteilten Beträge.

§ 8 Arbeitsrecht

Die Mandanten werden darauf hingewiesen, dass in arbeitsgerichtlichen Verfahren in I. Instanz kein Anspruch der obsiegenden Partei auf Entschädigung wegen Zeitversäumnis und Erstattung der Kosten für die Zuziehung eines Prozessbevollmächtigten besteht (§ 12 a ArbGG).

§ 9 Schriftform

Ergänzungen oder Änderungen der vorliegenden Allgemeinen Mandatsbedingungen, auch bloße Abweichungen im Rahmen eines Mandats bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Vereinbarung. Dies gilt auch für etwaige Abänderungen dieses Schriftform-erfordernisses.

§ 10 Erfüllungsort / Gerichtsstand / anwendbares Recht

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Mandatsverhältnis und aus allen damit im Zusammenhang stehenden Rechtsgründen ist Bremen. Es gilt das Recht der BRD.

Der/Die Mandant/in bestätigt, auf die vorstehend Allgemeinen Mandatsbedingungen ausdrücklich hingewiesen worden zu sein, von ihrem Inhalt Kenntnis genommen zu haben, mit ihrer Geltung einverstanden zu sein und eine Abschrift ausgehändigt erhalten zu haben.

....., den

.....
Unterschrift